

Daher hat der Verfassungsgerichtshof als erwiesen angenommen, daß der Beschwerdeführer die Angabe seines Nationales verweigert hat, sodaß er als ausweislos anzusehen war.

V. Im Recht auf persönliche Freiheit ist der Beschwerdeführer also nicht verletzt worden. Irgendein anderes verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht ist demnach auch nicht verletzt worden.

Die Beschwerde war infolgedessen abzuweisen.

5521

Vorarlberger Ausländergrunderwerbsgesetz, LGBL. Nr. 33/1962; Aufhebung einiger Worte im § 1 Abs. 1 wegen Unzuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zum Inhalt des Kompetenztatbestandes „äußere Angelegenheiten“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG. Die Regelung der Rechtsstellung von Ausländern in Angelegenheiten des Erwerbes von inländischem Grundeigentum ist eine Materie des „Zivilrechtswesens“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.)

Erk. v. 27. Juni 1967, G 8/67, G 10/67

I. 1. Die Worte „die Übertragung des Eigentums oder“ im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Grundstückerwerb durch Ausländer (Ausländergrunderwerbsgesetz — AGG.), Vorarlberger Landesgesetzblatt Nr. 33/1962, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat diese Aufhebung unverzüglich im Vorarlberger Landesgesetzblatt kundzumachen.

2. Den Anträgen des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung des § 3 des Ausländergrunderwerbsgesetzes wird keine Folge gegeben.

II. Die Anträge des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung des Ausländergrunderwerbsgesetzes über den Umfang des Punktes I dieses Erkenntnisses hinaus werden zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Vorarlberger Landesregierung hat mit den im Instanzenzug ergangenen Bescheiden vom 18. Februar 1966 und vom 20. Mai 1966 Kaufverträgen über die Vergabe von Appartements in dem auf dem Grundstück 617/9 der KG. L. errichteten Hause in das Wohnungseigentum (G 8/67) bzw. dem Kaufvertrag über ^{113/6955} Anteile an der Liegenschaft EZ. 939 der KG. L., mit welchem das Wohnungseigentum an der Wohnung Top. Nr. 50 in dem auf dem Grundstück 902/2 vorgesehenen Wohnhaus verbunden ist (G 10/67), unter Berufung auf die §§ 1 und 3 des Ausländergrunderwerbsgesetzes, Vorarlberger Landesgesetzblatt Nr. 33/1962, die Genehmigung versagt.

Nach § 1 des Gesetzes bedürfen Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche die Übertragung des Eigentums oder die Einräumung des Rechtes zur Bauführung an einem Grundstück an Ausländer zum Gegenstand haben, der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich das Grundstück liegt. § 3 besagt, daß die Genehmigung nur zu erteilen ist, wenn nicht kulturelle, volkswirtschaftliche, sozialpolitische oder andere staatspolitische Interessen beeinträchtigt werden.

Gegen diese Bescheide haben der Verkäufer bzw. die Käufer, die Ausländer im Sinne des Ausländergrunderwerbsgesetzes sind, Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

In seinen beiden Anträgen an den Verfassungsgerichtshof sagt der Verwaltungsgerichtshof, daß von ihm unmittelbar nur die Vorschriften der §§ 1 und 3 anzuwenden seien. Im Falle der Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmungen seien aber die übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr anwendbar. In dieser Erwägung beantragt der Verwaltungsgerichtshof, das Ausländergrunderwerbsgesetz, Vorarlberger LGBl. Nr. 33/1962, als verfassungswidrig aufzuheben.

Die Präjudizialität der Anträge des Verwaltungsgerichtshofes ist, soweit sie sich auf die im § 1 Abs. 1 des Gesetzes enthaltenen Worte „die Übertragung des Eigentums oder“ und auf § 3 bezieht, zu bejahen, denn diese Gesetzesstellen sind vom Verwaltungsgerichtshof bei seiner Entscheidung anzuwenden.

Von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes wird jedoch nur gesagt, daß sie im Falle der Verfassungswidrigkeit der §§ 1 und 3 nicht mehr anwendbar sein werden. Damit wird aber zum Ausdruck gebracht, daß dieser weitere Gesetzesinhalt keine Grundlage für die Entscheidung bildet. Er ist somit nicht präjudiziell.

Die Anträge des Verwaltungsgerichtshofes waren daher, soweit sie über die Worte „die Übertragung des Eigentums oder“ in § 1 und den § 3 des Gesetzes hinausgehen, zurückzuweisen.

II. Die Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes brachten den Zweifel an der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zum Ausdruck. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der Inhalt des Gesetzes Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sei.

Die Vorarlberger Landesregierung hat sich gegen eine solche Beurteilung der Kompetenzlage ausgesprochen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Anträgen der Meinung Ausdruck verliehen, daß Vorschriften, die den Erwerb von Liegenschaften durch Ausländer Beschränkungen unterwerfen, unter den Kompetenztatbestand „äußere Angelegenheiten“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG. fallen. Die Vorarlberger Landesregierung hat in

ihrer Äußerung diese Beurteilung der Kompetenzlage bekämpft. In dieser Frage schließt sich der Verfassungsgerichtshof der Meinung der Vorarlberger Landesregierung an. Die Materie „äußere Angelegenheiten“ umfaßt Vorschriften, die das Verhältnis der Republik Österreich zu anderen Staaten und auch — in einem nach den Grundsätzen der historischen Auslegung zu ermittelnden Umfang — von österreichischen Staatsbürgern zu fremden Staaten regeln. In seinem Erk. Slg. Nr. 3472/1958 hat der Verfassungsgerichtshof erkannt, daß die Frage, ob österreichische Staatsbürger ausländische Orden und Ehrenzeichen tragen dürfen, diesem Kompetenztatbestand zuzuordnen ist. Hieraus ergibt sich aber keinesfalls, daß die Regelung der Rechtsstellung der Ausländer im Inland im allgemeinen und insonderheit in bezug auf den Erwerb von inländischen Liegenschaften den „äußeren Angelegenheiten“ zuzuzählen ist.

Der Verfassungsgerichtshof ist vielmehr der Ansicht, daß das Gesetz eine Materie des Zivilrechtswesens nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG. enthält.

Er hat diese Auffassung in dem das Salzburger Ausländergrunderwerbsgesetz 1964, LGBI. Nr. 96, betreffenden Erkenntnis G 9/67, G 11/67 des näheren begründet. Es kann daher, weil es sich wegen des im wesentlichen übereinstimmenden Wortlautes um das gleiche Kompetenzthema handelt, auf die Darlegungen in diesem Erkenntnis verwiesen werden.

Es scheint darum ausreichend zu sein, hier deren Grundgedanken in Kürze zu wiederholen.

Die Erörterungen zum § 364 ABGB. im Erk. des VerfGH. Slg. Nr. 2658/1954 lassen keine Schlüsse zu, die geeignet wären, die Auffassung der Vorarlberger Landesregierung über die kompetenzrechtliche Einordnung des Ausländergrunderwerbsgesetzes zu unterstützen. Dort hat der Verfassungsgerichtshof in Handhabung der auch sonst von ihm geübten historischen Auslegung der Kompetenztatbestände der Bundesverfassung festgestellt, daß unter „Zivilrechtswesen“ nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG. nur jene Materien zu subsumieren sind, die nach der Systematik der Rechtsordnung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung als Angelegenheit des Zivil-, Prozeß- und Exekutionsrechtes anzusehen waren. In Konsequenz dieser Methode hat der Verfassungsgerichtshof im Erk. Slg. Nr. 2820/1955 aus dem Begriff des „Zivilrechtswesens“ die Maßnahmen ausgeschieden, die zum Ziel hatten, den aus der Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden namentlich nach dem Ersten Weltkrieg erkennbar gewordenen Gefahren für die bäuerliche Siedlung zu steuern. Er hat hieraus die Folgerung gezogen, daß die Regelung solcher Maßnahmen in die

Länderkompetenz nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. fällt. Andererseits ergibt die historische Auslegung, daß zur Regelung der Rechtsstellung der Ausländer im Inland auch der Materiengesetzgeber zuständig ist. So ist z. B. die Bestimmung des § 8 der Gewerbeordnung über die gewerberechtliche Stellung von Ausländern der Materie „Angelegenheiten des Gewerbes“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG.) zuzurechnen. Entgegen der Meinung der Vorarlberger Landesregierung zeigt die Regelung des § 33 ABGB. in Verbindung mit den Bundesgesetzen vom 4. Juli 1924, BGBl. Nr. 247, und vom 18. April 1928, BGBl. Nr. 106, daß die Regelung der Rechtsstellung von Ausländern in Angelegenheiten des Erwerbes von inländischem Grundeigentum eine Materie des „Zivilrechtswesens“ ist. Die nähere Begründung ist im Erkenntnis G 9/67, G 11/67 enthalten, worauf, um Wiederholungen zu vermeiden, hingewiesen sei.

III. Es waren daher die Worte im § 1 Abs. 1 des Ausländergrunderwerbsgesetzes, Vorarlberger LGBl. Nr. 33/1962, „die Übertragung des Eigentums oder“ als verfassungswidrig aufzuheben.

IV. Hingegen konnte § 3 nicht aufgehoben werden, denn er gilt auch für die nicht präjudizielle Stelle „die Einräumung des Rechtes zur Bauführung an einem Grundstück“ im § 1 Abs. 1 des Gesetzes. Durch die Aufhebung der Worte „die Übertragung des Eigentums oder“ im § 1 Abs. 1 des Gesetzes wird für diesen Bereich mittelbar auch der § 3 aufgehoben. Wegen dieser Folge war es auch entbehrlich, zu untersuchen, ob § 3 nicht wegen Unbestimmtheit seines Inhaltes verfassungswidrig ist.

5522

Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 24/1954; die Grundverkehrslandeskommission (§ 11) ist eine Kollegialbehörde im Sinne des Art. 133 Z. 4 B-VG.; die Bindung der Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte an die Zustimmung der Grundverkehrsbehörde (§ 1 Abs. 3) räumt dieser Behörde nicht nur die Zuständigkeit ein, eine solche Zustimmung zu erteilen oder nicht zu erteilen, sondern — als Voraussetzung hiefür — auch die Zuständigkeit zu prüfen, ob für ein Rechtsgeschäft die Zustimmung überhaupt erforderlich ist; zum Inhalt des Begriffes „Entscheidungen über Forstbetriebe“ (§ 17 Abs. 2). Keine Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Erk. v. 27. Juni 1967, B 10/67

Die Beschwerde wird abgewiesen.